



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2000 Nr. 1](#)
Veröffentlichungsdatum: 13.01.2000
Seite: 2

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO)

20320

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO)

Vom 10. Dezember 1999

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 ([GV. NRW. S. 544](#)), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 ([GV. NRW. S. 498](#)), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO) vom 28. Mai 1998 ([GV. NRW. S. 544](#)), geändert durch Verordnung vom 11. September 1998 ([GV. NRW. S. 564](#)), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Zahl „66,5“ durch die Zahl „79“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 wird die Zahl „35.000“ durch die Zahl „52.300“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 6 werden die Worte „die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts.“ ersetzt durch „die Präsidentin/der Präsident bzw. die Direktorin/der Direktor des Amtsgerichts, bei dem die Gerichtsvollzieherin/der Gerichtsvollzieher am Ende des Kalenderjahres beschäftigt ist.“

4. In § 3 Absatz 7 werden die Worte „des Justizministeriums“ durch die Worte „der Präsidentin/ des Präsidenten des Oberlandesgerichts“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1999

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochen Dieckmann

[GV. NRW. 2000 S. 2](#)